

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
der Stadt Heidenau
(Abwassersatzung – AbwS)**

vom

29. September 2005

**in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 25. Oktober 2007,**

**in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 26. März 2009**

**in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 24. November 2011**

**in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 29. November 2012**

**in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 30. April 2015**

**in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 17. Dezember 2015**

**in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 28. September 2017**

**in der Fassung der 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 29. Oktober 2020**

**in der Fassung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 24. Oktober 2024**

und

**in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS)
vom 27. März 2025**

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil – Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Teil – Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

3. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Dezentrale Abwasseranlagen

4. Teil – Abwasserbeitrag

- § 20 Erhebungsgrundsatz
- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 22 Beitragsschuldner
- § 23 Beitragsmaßstab
- § 24 Grundstücksfläche
- § 25 Nutzungsfaktor
- § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 28 bestehen
- § 30 Erneute Beitragspflicht
- § 31 Beitragssatz
- § 32 Entstehung der Beitragsschuld
- § 33 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 34 Ablösung des Beitrages
- § 35 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

5. Teil – Abwassergebühren

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 36 Erhebungsgrundsatz

§ 37 Gebührenschuldner

2. Abschnitt - Schmutzwasserentsorgung

§ 38 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

§ 39 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

§ 40 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

3. Abschnitt – Niederschlagswasserentsorgung

§ 40 a Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

§ 40 b Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

4. Abschnitt – Dezentrale Entsorgung

§ 40 c Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

5. Abschnitt - Abwassergebühren

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

6. Abschnitt - Starkverschmutzerzuschläge

§ 42 Starkverschmutzerzuschläge

§ 43 Verschmutzungswerte

7. Abschnitt - Gebührenschuld

§ 44 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

§ 45 Vorauszahlungen

6. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflichten

§ 47 Haftung der Stadt Heidenau

§ 48 Haftung der Benutzer

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Unklare Rechtsverhältnisse

§ 51 In-Kraft-Treten

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 25. Oktober 2007, in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 26. März 2009, in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. November 2011, in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. November 2012, in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 30. April 2015, in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 17. Dezember 2015, in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 28. September 2017 und in der Fassung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. Oktober 2024

1. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Heidenau betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüf- und Reinigungsschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil

Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt gleichermaßen für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

- (3) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) an der Einleitstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Temperatur	35 °C
- pH-Wert	von 6,5 bis 9,5
- abfiltrierbare Stoffe	2000 mg/l
- schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
- Stickstoff, gesamt	200 mg/l
- Sulfat	600 mg/l
- Phosphor, gesamt	50 mg/l
- Sulfid	2 mg/l
- Fluorid	50 mg/l

b) am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen

- schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
------------------------------------	----------

- (4) Für die Einleitung von Abwässern, die mit nachfolgend genannten Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

- Phenolindex	100 mg/l
- Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
- Summe BTEX	5 mg/l
- davon Benzol	0,5 mg/l
- Chlor gesamt	1,0 mg/l
- Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
- Arsen	0,5 mg/l
- Blei	1,0 mg/l
- Cadmium	0,1 mg/l
- Chrom, gesamt	1,0 mg/l
- Chrom, 6-wertig	0,1 mg/l
- Kupfer	1,0 mg/l
- Nickel	1,0 mg/l
- Quecksilber	0,05 mg/l
- Zink	5,0 mg/l
- AOX	1,0 mg/l
- Summe LHKW	0,5 mg/l
- davon je Einzelstoff max.	0,2 mg/l

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 Nr. 7 sowie Absatz 3 und 4 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (7) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 48 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann – soweit Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 31 abgegolten.
- (6) Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 **Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlichen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 **Genehmigungen**

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführungsVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Insbesondere sind bei der Stadt folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1:500, aus denen der Verlauf der Leitungen und die Grundstücksentwässerungsanlagen ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, dass in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner der vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen zum Indirekteinleitkataster gemäß des Arbeitsblattes ATV-DVWK-M 115-3 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils geltenden Fassung.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen und weitere im Einzelfall erforderliche Angaben.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsöffnung soll in der Regel eine Nennweite von mindestens 800 mm aufweisen und ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen.

§ 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl. die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von der Stadt für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Stadt oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Die Stadt kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Abs. 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Abs. 7 und 8 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf der Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtetem beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf **15.321.261,42 €** festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals oder infolge weiteren Kapitalbedarfs zum Ausbau oder zur Erneuerung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung unter Beachtung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (5) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach den Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 29).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,

- d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- | | |
|---|------|
| 1. bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,50 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 5. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 6. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
| 7. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 2,25 |
| 8. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit | 2,50 |

Für jedes weitere zulässige Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um jeweils 0,25.

- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe baulicher Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
- a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 - b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 28 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 28 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.

- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 30 **Erneute Beitragspflicht**

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn:
- a) sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zu Grunde lagen, geändert haben,
 - d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 - e) ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmungen Kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b), d) und e) bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 31 **Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,95 € je m² Nutzungsfläche.

§ 32 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung(-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
5. in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchstaben a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 33 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 34 Ablösung des Beitrags

- (1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere und erneute Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4 und § 30) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrages unberührt.
- (4) Weitere und erneute Beitragspflichten können nicht abgelöst werden.

§ 35 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil Abwassergebühren

1. Abschnitt Allgemeines

§ 36 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung und Entsorgung abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 37 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt Schmutzwasserentsorgung

§ 38 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 39 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 39 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 44 Abs. 2) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermengen und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten

anzubringen und zu unterhalten sowie für Beauftragte der Stadt jederzeit zugänglich zu machen.

§ 40 **Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Nach § 39 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der erforderliche Nachweis muss in der Regel mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht werden.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 10.01. des auf das jeweilige Jahr folgenden Jahres an die Stadt zu stellen.

3. Abschnitt **Niederschlagswasserentsorgung**

§ 40 a **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche (§ 40 b).

§ 40 b **Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche**

- (1) Als versiegelte Grundstücksfläche im Sinne des § 40 a Abs. 2 gilt die gewichtete Summe der tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen. Berücksichtigt werden dabei nur solche Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Eine mittelbare Einleitung liegt insbesondere dann vor, wenn Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.
- (2) Bei der Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche werden die tatsächlich bebauten und befestigten Grundstücksflächen mit folgenden Abminderungsfaktoren berücksichtigt:
 1. Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt 1,0
 2. Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt 0,5

Zu den Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt zählen insbesondere Gründächer mit einer Substrathöhe von mindestens 5 cm.

3. wasserundurchlässige befestigte Flächen 1,0

Zu den wasserundurchlässigen befestigten Flächen zählen insbesondere Flächen mit Decken aus Beton (außer Drän- und Porenbeton), Asphalt oder Bitumen sowie Pflaster, Fliesen, Platten oder sonstige wasserundurchlässige Flächen mit wasserundurchlässigem Fugenverguss.

4. teildurchlässige befestigte Flächen 0,6

Zu den teildurchlässigen befestigten Flächen zählen insbesondere gepflasterte, plattierte oder sonstige wasserundurchlässige Flächen, die nicht mit wasserundurchlässigem Fugenmaterial vergossen oder geschlossen sind. Zulässige Fugenmaterialien im Sinne der Teildurchlässigkeit sind dabei insbesondere Sande, Kiessande, Brechsande oder Splitte, welche auf die Fugenbreite und das Bettungsmaterial abgestimmt werden müssen.

Teildurchlässige befestigte Flächen sind auch mit Folie, Beton oder ähnlichen Materialien nach unten gedichtete geschotterte Gleisanlagen mit Drainage.

5. schwach ableitende befestigte Flächen 0,4

Schwach ableitende befestigte Flächen sind insbesondere die mit wassergebundenen Decken befestigten Flächen, zu denen insbesondere Kies-, Schotter- und sandgeschlemmte Decken, Rasengittersteine, Drainpflaster und vergleichbare Beläge zählen. Kleinere Regenschauer kommen auf derartigen Flächen meist komplett zur Versickerung bzw. Verdunstung.

Schwach ableitende befestigte Flächen sind auch nach unten nicht gedichtete geschotterte Gleisanlagen mit Drainage.

- (3) Sofern tatsächlich bebaute und befestigte Flächen an Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, die einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und die über ein Mindestspeichervolumen von 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossene bebaute und befestigte Fläche verfügen sowie bei denen eine regelmäßige Entleerung durch ganzjährige Nutzung gewährleistet ist, wird die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Flächen nur mit 10 v.H. bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt. Das Speichervolumen der jeweiligen Regenwassernutzungsanlage ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen.

Regenwassernutzungsanlagen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllen, wirken sich nicht gebührenmindernd aus.

- (4) Sofern tatsächlich bebaute und befestigte Flächen an Versickerungsanlagen angeschlossen sind, die einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DWA-Regelwerk A 138) bemessen sind, wird die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Flächen nur mit 10 v.H. bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Nie-

derschlagswasserentsorgung berücksichtigt. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bemessung und des bestimmungsgemäßen Betriebes ist vom Gebührenschuldner zu erbringen.

- (5) Sofern tatsächlich bebaute und befestigte Flächen an Versickerungsanlagen in Form von ungedichteten Mulden-Rigolen-Elementen/Systemen angeschlossen sind, die einen Abfluss und Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DWA-Regelwerk A 138) bemessen sind, wird die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Flächen abweichend von Abs. 4 mit 50 v.H. bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Bemessung und des bestimmungsgemäßen Betriebes ist vom Gebührenschuldner zu erbringen.
- (6) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 bis 5 auf Antrag andere Anteile, mit denen die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Flächen bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung berücksichtigt werden, zugrunde legen, wenn die an die Regenwassernutzungs- oder Versickerungsanlage tatsächlich angeschlossene bebaute und befestigte Fläche eine Größe von mehr als 500 m² aufweist und der Grundstückseigentümer durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswasser auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.
- (7) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat Änderungen hinsichtlich der maßgebenden versiegelten Grundstücksflächen der Stadt unverzüglich anzuzeigen und geeignete Nachweise vorzulegen. Die Stadt behält sich vor, Flächenänderungsmitteilungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines anerkannten Sachverständigen zu akzeptieren. Änderungen der versiegelten Grundstücksflächen werden ab dem Tag, in dem die Änderungsanzeige bei der Stadt Heidenau eingegangen ist, anteilig berücksichtigt.

4. Abschnitt Dezentrale Entsorgung

§ 40 c Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Die Abwassergebühr für die Überwachung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen im Sinne des § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Überwachungen nach § 50 SächsWG.

5. Abschnitt Abwassergebühren

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 38 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,05 EUR je Kubikmeter Abwasser.

- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 40 a beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 1,02 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Kalenderjahr.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr für Abwasser, das von der Stadt gemäß § 40 c, 1. Alternative aus abflusslosen Gruben abgeholt wird, 147,45 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr für Abwasser, das von der Stadt gemäß § 40 c, 2. Alternative aus Kleinkläranlagen abgeholt wird, 85,51 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Neben den unter Abs. 3 und 4 festgesetzten Gebühren wird für den Fall, dass bei abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, für die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Kleinkläranlagenverordnung die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb nicht vorgeschrieben ist, die Abholung des Abwassers mit einer Einsichtnahme in das Betriebsbuch nach § 4 Abs. 4 der Kleinkläranlagenverordnung und einer Sichtkontrolle der Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kleinkläranlagenverordnung anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Grube verbunden wird, ein Zuschlag von 238,00 EUR je durchgeführte Überwachung im Sinne des § 5 der Kleinkläranlagenverordnung erhoben. Die Überwachung richtet sich nach den Fristen gemäß § 5 Abs. 1 der Kleinkläranlagenverordnung.

6. Abschnitt Starkverschmutzerzuschläge

§ 42 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 43 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt Gebührenschild

§ 44 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht
 1. in den Fällen des § 41 Abs. 1 und 2 zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 41 Abs. 3 bis 5 mit der Erbringung der Leistung.

- (3) Die Abwassergebühren nach Abs. 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 45

Vorauszahlungen

Jeweils zum 01. Mai, zum 01. Juli, zum 01. September und zum 01. November eines jeden Kalenderjahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Bei der Ermittlung der Vorauszahlungen ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

Auf die Erhebung von Vorauszahlungen wird verzichtet, wenn im Einzelfall die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 einen Betrag von 20 EUR nicht überschreitet.

6. Teil

Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksveräußerung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 39 Abs. 1 Nummer 2);
2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nummer 3).

- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 19 Abs. 3.

- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 47

Haftung der Stadt Heidenau

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 48

Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeiführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 49

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 5 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,

4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 46 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 46 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 51 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) – *entfällt* –

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005 ist mit Ausnahme der §§ 9 Abs. 1 bis 5, 36 Satz 2, 38 Abs. 3, 41 Nrn. 2 und 3, 44 Abs. 2 Nr. 2, 44 Abs. 3 Satz 2 und 46 Abs. 3 Nr. 3 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14. Oktober 2005. Gleichzeitig ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. Januar 2000, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. November 2001 außer Kraft getreten.

Die §§ 9 Abs. 1 bis 5, 36 Satz 2, 38 Abs. 3, 41 Nrn. 2 und 3, 44 Abs. 2 Nr. 2, 44 Abs. 3 Satz 2 und 46 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. September 2005 sind am 01. Januar 2006 in Kraft getreten.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 25. Oktober 2007 ist am 01. Januar 2008 in Kraft getreten.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 26. März 2009 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. November 2011 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. November 2012 ist am 01. Januar 2013 in Kraft getreten.

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 30. April 2015 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 17. Dezember 2015 ist am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 28. September 2017 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 29. Oktober 2020 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 24. Oktober 2024 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Heidenau (Abwassersatzung – AbwS) vom 27. März 2025 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.